

Anlagenzertifikat (B) unter Auflagen

Version 3.0, Stand **29.8.2022**

Am 28.7.2022 wurde das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin enthalten ist auch auf Initiative des BSW Solar eine Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) (Artikel 5a), die kurzfristig zum Abbau des „Zertifizierungsstaus“ beim vereinfachten Anlagenzertifikat („Anlagenzertifikat (B)“) für Anlagen mit einer Leistung zwischen 135 kW und 950 kW in der Mittelspannung führen soll.

Kurz notiert

- ⇒ Das Anlagenzertifikat (B) unter Auflagen betrifft PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 135 kW und 950 kW mit Netzanschlusspunkt (NAP) an der Mittelspannung.
- ⇒ Es ermöglicht eine schnelle (angestrebt ist ca. 1 Woche) Ausstellung des Anlagenzertifikats unter Auflagen und somit eine schnelle, vorläufige Inbetriebnahme, wenn vier wesentliche Schutz- und Sicherheitskriterien nachgewiesen werden:
gültige Einheitenzertifikate, vereinbarte Leistung wird eingehalten, Schutzkonzept und Wirk- und Blindleistungsregelung nach Vorgaben des Netzbetreibers
- ⇒ Anlagenbetreiber können dann bei einer Zertifizierungsstelle ein Anlagenzertifikat (B) unter Auflagen anfordern, mit dem eine vorläufige Inbetriebnahme möglich wird. Auch die bestehenden Verfahren zur Anlagenzertifizierung inkl. der Prototypenregelung können weiterhin genutzt werden.
- ⇒ Alle fehlenden Nachweise müssen spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Erzeugungseinheit mit der Konformitätserklärung nachgereicht werden, um eine endgültige Betriebserlaubnis zu erhalten
- ⇒ Fehlen dann notwendige Nachweise oder sind diese unvollständig, muss die Anlage vom Netz getrennt werden. Ein Wiedereinschalten ist erst möglich, wenn alle Nachweise nachgereicht wurden.
- ⇒ Die Regelung gilt seit 30. Juli 2022.

Was ist neu?

Alternativ zum bekannten Anlagenzertifikat (B) (Voraussetzung für die Inbetriebnahme) kann das Anlagenzertifikat unter Auflagen auch erstellt werden, wenn nicht alle, sondern nur vier wesentliche Kriterien nachgewiesen werden. (Ablauf siehe Abbildung 1).

Dies ermöglicht eine **vorläufige Inbetriebnahme** mit einer vorläufigen Betriebserlaubnis durch den Netzbetreiber. Geprüft werden die vier notwendigen Nachweise:

1. gültige **Einheitszertifikate** der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten,
2. die mit dem NB vereinbarten **Leistungsangaben** der Anschluss-Scheinleistung, der Wirkleistung jeweils für Einspeisung und Bezug sowie der installierten Wirkleistung,
3. das **Schutzkonzept** bestehend aus übergeordnetem Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit, und die Erfüllung der Vorgaben des Netz-betreibers und
4. das **Konzept zur Wirkleistungssteuerung** des Netzsicherheitsmanagements und zur **Blindleistungsregelung** sowie deren Eignung zur Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers.

Kann der Anlagenbetreiber diese Punkte nachweisen, muss die Zertifizierungsstelle ein **Anlagenzertifikat (B) unter Auflagen** ausstellen und eine vorläufige Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage kann erfolgen. Auflage für die endgültige Betriebserlaubnis ist, dass der Anlagenbetreiber **innerhalb von 18 Monaten** ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit alle **erforderlichen Nachweise vollständig einreicht und diese im Rahmen der Konformitätserklärung positiv von der Zertifizierungsstelle geprüft wurden**. Anlagenbetreiber sollten hierfür ausreichend Zeit einplanen.

Geschieht dies nicht, wird die Anlage **vom Netz getrennt werden**, entweder durch den Netzbetreiber oder auf dessen Aufforderung durch den Anlagenbetreiber. In diesem Fall hat der Anlagenbetreiber sämtliche Kosten für die Netztrennung und auch die entgangene Vergütung zu tragen.

Ab wann gilt diese Regelung?

Die Neuregelung der NELEV gilt seit 30. Juli 2022.

Vorteile bei der Wahl des neuen Verfahrens

- ⇒ Geringerer Prüfungsaufwand beim Zertifizierer ermöglicht schnelle Ausstellung des Anlagenzertifikat B unter Auflagen (Fast lane)
- ⇒ Schnellere vorläufige Inbetriebnahme und Betriebserlaubnis sichert die Einspeisevergütung zu einem früheren Zeitpunkt
- ⇒ 18 Monate statt 12 Monate Zeit für die Konformitätserklärung.

Ablauf Anlagenzertifikat unter Auflagen

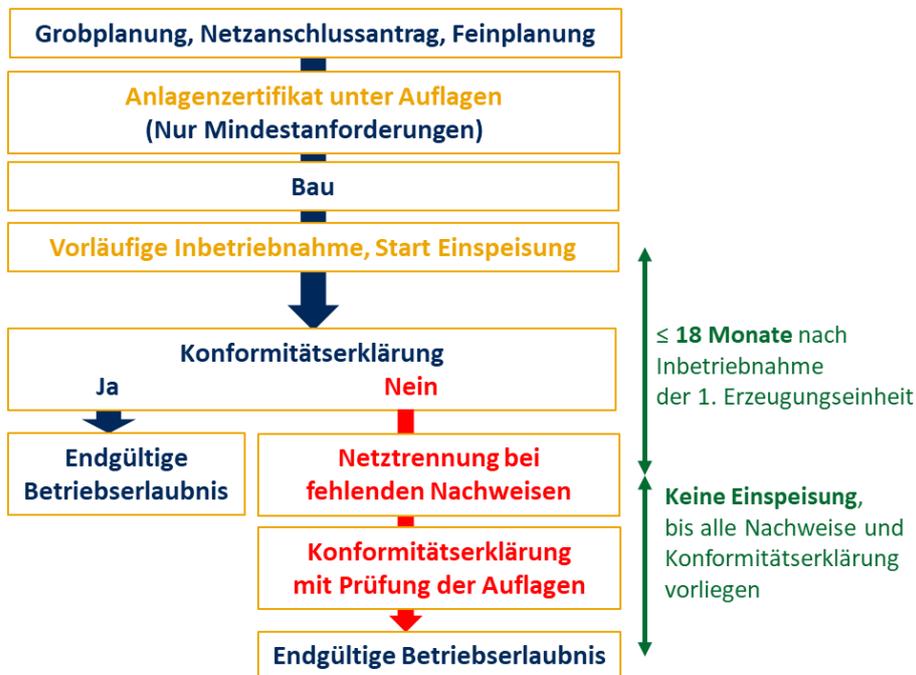


Abbildung 1: Ablauf der Anlagenplanung bis zur endgültigen Betriebserlaubnis beim Anlagenzertifikat B unter Auflagen. Dies betrifft aktuell Anlagen mit einer Leistung zwischen 135 kW und 950 kW bei Anschluss an die Mittelspannung.

Hinweis

- ⇒ Beschleunigt wird nur die Inbetriebnahme!
- ⇒ Die Komplexität und der Gesamtaufwand des Prozesses der Anlagenzertifizierung/Konformitätserklärung bleibt in vollem Umfang erhalten. Am Ende müssen alle Anforderungen nach VDE-AR 4110 und TR 8 nachgewiesen werden.

Weitere Informationen

Der FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE) hat die „Ausführungshinweise zum Anlagenzertifikat (B) unter Auflage“ ([LINK](#)) auf der Webseite der [TAR Mittelspannung](#) zur Verfügung gestellt.

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW e.V.) hat das „Beiblatt 2 zur FGW TR 8 Rev. 09“ zum grundlegenden Vorgehen im Nachweisprozess „Anlagenzertifikat (B) unter Auflage“ veröffentlicht ([LINK](#)).

Was ist zu tun?

Anlagenbetreiber, die noch kein Anlagenzertifikat für eine beantragte PV-Anlage haben, sollten zunächst prüfen, ob sie alle notwendigen Nachweise tatsächlich erbringen können, dann auf eine [Zertifizierungsstelle](#) zugehen und das Anlagenzertifikat unter Auflage unverzüglich anfordern. Diejenigen, die bereits fertig installiert haben, aber nicht in Betrieb gehen können, weil das Anlagenzertifikat (B) fehlt, sollten zusätzlich um vorrangige Behandlung bitten.

Grundsätzlich sollten Anlagenbetreiber und Installateure ggf. in Abstimmung mit dem Anlagenzertifizierer prüfen, ob das Anlagenzertifikat (B) unter Auflagen in ihrem Fall vorteilhaft ist. Liegen alle Nachweise für das Standardverfahren vor, kann auch dieses genutzt werden.

Planer und Installateure müssen beachten, dass eine geringere Prüftiefe in der frühen Planungsphase das Risiko birgt, dass eventuelle Fehler bei den Nachweisen erst am Ende des Prozesses auffallen und dann zu Umbauten führen können.

Schulungs-Tipp zum Anlagenzertifikat B:

Eine Schulungsreihe zu den Themen Anlagenzertifikat B, Inbetriebsetzungserklärung & Konformitätserklärung sowie Grundlagen & Netzanschlussantrag wird dieses Jahr von der FGW e.V. angeboten.

<https://wind-fgw.de/aktivitaeten/fgw-seminare/>

Kontakt

Maria Roos

BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

Tel.: 030 29 777 88 43

roos@bsw-solar.de

Hinweis zu Version 2.0 und Haftungsausschluss

Diese Unterlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen zum jetzigen Informationsstand erstellt. Das Verfahren wird neu eingeführt, es kann während der Prozessabstimmung noch zu Änderungen kommen. Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. ausgeschlossen. Diese Informationen dienen der Erläuterung und der eigenverantwortlichen Nutzung. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.